

Nr. 7/8-2014

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. SEPA-Umstellung	2
3. Gewinnerhöhung bei Buchführungsmängeln einer Fahrschule	3
4. Gesellschafterkonten – Zinszahlungen wegen Überziehung des Darlehenskontos	4
5. Lohnzufluss beim Gesellschafter-Geschäftsführer	5
6. Zur Erklärung einer Betriebsaufgabe in der Steuererklärung	6
7. Sterbegeld ist nicht einkommensteuerpflichtig	7

8. Vorsteuerabzug aus Leistungen zur Bewirtung einer Betriebskantine	8
9. Kein Vorsteuerabzug bei Zahlungsverweigerung von Beginn an	9

10. Häusliches Arbeitszimmer bei einem Pool- bzw. Telearbeitsplatz	9
11. Anscheinsbeweis und Nutzungsverbot bei Dienstwagen	11
12. Werbungskostenabzug bei Kapitalerträgen	12

13. Nachträgliche Schuldzinsen bei Vermietungseinkünften	12
14. Kein nachträglicher Schuldzinsenabzug nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht	13

15. Kindergeld und Fahrtaufwendungen	14
16. PreMaster-Programm berechtigt zum Kindergeldbezug	15

Die nächste Ausgabe erscheint im September 2014	

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Juli:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.7.	14.7.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.7.	14.7.	keine Schonfrist

Steuerzahlungstermine im August:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	11.8.	14.8.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.8.	14.8.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.8.*	18.8.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.8.*	18.8.	keine Schonfrist

* In Bundesländern, in denen Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt dem 15.8. der 18.8. Die Zahlungsschonfrist endet dann am 21.8.

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Juli	29.7.
für den Monat August	27.8.

2. SEPA-Umstellung

SEPA ist die Abkürzung für „Single Payments Area“ - ein einheitliches europäisches Zahlverfahren. Alle €-Zahlungen werden nach Einführung von SEPA wie inländische Zahlungen behandelt. Die Umstellung auf SEPA war eigentlich bis zum 1. Februar 2014 gesetzlich vorgeschrieben. Die EU-Kommission hatte kurzfristig die Übergangsfrist auf das SEPA-Zahlungssystem um 6 Monate bis zum 1. August 2014 verlängert.

Bei der SEPA-Überweisung und der SEPA-Lastschrift werden die Kontoverbindungen von Zahler und Zahlungsempfänger durch die IBAN (International Bank Account Number, internationale Bankkontonummer) und den BIC (Business Identifier Code, internationale Bankleitzahl) identifiziert anstatt wie bisher anhand von Kontonummer und Bankleitzahl.

Von der Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren sind alle Beteiligten betroffen: Zahlungsdienstleister, Handel, Unternehmen, technische Dienstleister, Vereine und auch Verbraucher.

Hinweis:

Rechnungsvordrucke sollten um Ihre IBAN bzw. BIC ergänzt werden. Passen Sie auch Ihren Zahlungsverkehr entsprechend an und nehmen Sie Rücksprache mit Ihrer Hausbank, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

3. Gewinnerhöhung bei Buchführungsmängeln einer Fahrschule

Bewahrt ein Fahrlehrer die Aufzeichnungen, zu denen er nach dem Fahrlehrergesetz verpflichtet ist, nicht für das Finanzamt auf, so darf dieses Gewinnzuschätzungen vornehmen. Zu dieser Auffassung ist das Finanzgericht Rheinland-Pfalz gelangt. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

Ein Steuerpflichtiger betrieb eine Fahrschule. Seinen Gewinn ermittelte er durch Betriebsvermögensvergleich. Nach einer Betriebsprüfung, in deren Rahmen u.a. die beim TÜV Rheinland gespeicherten Daten zu der Fahrschule (z.B. Daten zu den angemeldeten Führerscheinprüfungen) ausgewertet worden waren, änderte das Finanzamt den Erstveranlagungsbescheid zur Einkommensteuer und erhöhte den Gewinn um 4.500 €. Zur Begründung verwies es auf den Bericht der Betriebsprüferin und die dort beanstandeten Buchführungsmängel. Diese ergaben sich im Wesentlichen daraus, dass der Fahrlehrer die gesetzlich zu führenden Aufzeichnungen nicht aufbewahrt hatte.

Das Finanzgericht bestätigte nun die Auffassung des Finanzamtes. Die branchenspezifische Aufzeichnungsfrist sei zugleich auch eine steuerrechtliche Frist. Für solche Unterlagen gelte die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren. Von der Aufbewahrungsfrist würden grundsätzlich alle Unterlagen und Daten, die zum Verständnis und zur Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen von Bedeutung seien, erfasst. Da ein Teil der Leistungsentgelte von den Fahrschülern üblicherweise auch in bar entrichtet würden, sei nur bei Vorlage und Abgleich der Einnahmeaufzeichnungen mit den Ausbildungsnachweisen, den Tagesnachweisen und den TÜV-Listen eine Kontrolle der vollständigen Einnahmen möglich.

Da der Fahrlehrer diese Unterlagen entsorgt hatte, war es nicht möglich zu überprüfen, ob er auch alle Fahrstunden ordnungsgemäß abgerechnet hatte und diese in seine Gewinnermittlung eingegangen waren. Die Buchführung des Fahrlehrers sei daher nicht ordnungsgemäß und rechtfertige die Hinzuschätzung von Einnahmen in der vom Finanzamt vorgenommenen Weise, so die Richter.

Hinweis:

Das Finanzamt nahm die Hinzuschätzung anhand der Anzahl der Fahrschüler laut den vorliegenden TÜV-Listen vor und wendete hierauf die Werte der Richtsatzsammlung an.

Unternehmer, die nach anderen Gesetzen verpflichtet sind, Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, haben diese Verpflichtungen auch für die Besteuerung zu erfüllen. Solche Verpflichtungen können sich z.B. aus dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr oder dem Eichgesetz ergeben und betreffen unter anderem auch Taxiunternehmen. Die Aufzeichnungen sollten grundsätzlich solange aufbewahrt werden, bis diese auch nach den steuerlichen Vorschriften vernichtet werden können, auch wenn sich aus anderen Gesetzen ggf. eine kürzere Aufbewahrungsfrist ergibt.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 1. April 2014, 5 K 1227/13, LEXinform Nr. 5016464, Pressemitteilung vom 22. Mai 2014, LEXinform Nr. 0441858

4. Gesellschafterkonten – Zinszahlungen wegen Überziehung des Darlehenskontos

Das Finanzgericht Nürnberg hatte darüber zu entscheiden, ob Entnahmen von Kommanditisten zu verzinslichen Darlehen führen oder ob die Zinsen als Teil der Gewinnverteilung anzusehen sind.

Der Betriebsprüfer stellte im strittigen Fall fest, dass die Bilanz einer KG für jeden Kommanditisten ein Konto enthielt, das mit der Bezeichnung Gesellschafter-Darlehen bezeichnet war. Durch Entnahmen der Kommanditisten, die über die gutgeschriebenen Gewinnanteile hinausgingen, wiesen diese Konten aus Sicht der KG positive Salden auf. Die Kontenstände wurden mit 5 % verzinst und die Darlehenszinsen gewinnerhöhend als sonstige Zinsen und ähnliche Erträge in der Gewinnermittlung der KG gebucht. Die Gewinnanteile wurden jeweils den Konten gutgeschrieben. Im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung wurden die Zinsen jedoch als negativer Vorweggewinn berücksichtigt. Diese Behandlung sah der Betriebsprüfer als unzutreffend an und nahm entsprechende Korrekturen vor - mit Folgen für die Gewerbesteuer.

Zur Begründung wies er auf folgende Regelung im Gesellschaftsvertrag hin.

- „Für die Gesellschafter wird je ein Festkapitalkonto (Kapitalkonto I) geführt, auf dem die feste Einlage verbucht wird.
- Daneben wird für jeden Gesellschafter ein Verlustkonto (Kapitalkonto II) geführt. Darauf sind die festgestellten aber nicht entnahmefähigen Gewinnanteile sowie etwaige Verluste zu verbuchen.
- Außerdem wird für jeden Gesellschafter ein Privatkonto geführt. Darauf werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen und der Zahlungsverkehr mit der Gesellschaft verbucht. Das Privatkonto ist mit 5 % zu verzinsen.
- Des Weiteren erhält die Komplementär-GmbH vorweg eine Haftungsvergütung von 4 % ihres Eigenkapitals, darüber hinaus Ersatz der Aufwendungen, die ihr durch ihre Tätigkeit als Geschäftsführer entstehen. Der Restgewinn ist auf sämtliche Gesellschafter entsprechend dem

Verhältnis ihrer Festeinlagen zu verteilen. Die Gewinnanteile des Kommanditisten werden zunächst zum Ausgleich eines etwaigen negativen Kapitalkontos II verwendet. Im Übrigen erfolgen Gewinngutschriften auf dem Privatkonto. Sie können entnommen werden, sofern die Gesellschafter nicht mit einer Mehrheit von 75 % Anderweitiges beschließen. Ein Verlust wird auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen verteilt und auf dem Verlustkonto (Kapitalkonto II) verbucht. Die GmbH nimmt nicht am Verlust teil.“

Der Prüfer sah die Privatkonten als Darlehenskonten an. Die Entnahme der Liquiditätsüberschüsse war aus Sicht der Prüfer unzulässig, da sie keine Grundlage im Gesellschaftsvertrag gehabt habe. Die Entnahme von Gewinnen habe deren Gutschrift auf dem Privatkonto vorausgesetzt. Vorschüsse auf den Gewinn seien gesellschaftsvertraglich nicht zulässig gewesen. Deshalb liege eine Darlehensforderung der Gesellschaft gegen den Gesellschafter vor. Die Darlehenszinsen seien daher als Betriebseinnahmen anzusehen. Damit führten diese Entnahmen durch die Kommanditisten zu verzinslichen Darlehen und waren nicht als Teil der Gewinnverteilung anzusehen. Das Finanzamt erhöhte dementsprechend den Gewerbesteuermessbetrag.

Hinweis:

Für einen Kommanditisten sieht das Handelsgesetzbuch zwei Gesellschafterkonten vor. Sein Kapitalanteil ist jedoch auf den Betrag der vertraglich festgesetzten Einlage (Haft- und ggf. Pflichteinlage) beschränkt. Soweit er seine Einlage erbracht hat, werden daher weitere Gewinne einem zweiten Konto gutgeschrieben. Dieses Konto weist eine jederzeit fällige Forderung des Kommanditisten gegen die Gesellschaft aus. Das gilt unabhängig davon, ob die Entnahmen beschränkt sind. Beim Kommanditisten widerspricht die "Haftung" stehen gelassener Gewinne durch spätere Verluste eigentlich der Konzeption der Gesellschaftsform der KG. Daher wird häufig ein drittes Konto (Darlehenskonto) eingerichtet, das die entnahmefähigen Gewinnanteile aufnimmt und zur Verbuchung sonstiger Einlagen sowie von Entnahmen dient. Das Kapitalkonto II erfasst dagegen nur die nicht entnahmefähigen Gewinne sowie die Verluste; es ist ein Unterkonto zum Kapitalkonto I und hat daher Eigenkapitalcharakter. Dagegen weist das (passivische) Darlehenskonto eine unentziehbare Forderung des Kommanditisten aus.

Insbesondere bei der KG ist daher eine vom HGB abweichende Einrichtung der Kapitalkonten im Gesellschaftsvertrag wichtig und richtig, aber besonders sorgfältig vorzunehmen.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 24. Oktober 2013, 6 K 822/12, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. beim BFH: IV B 142/13, LEXinform Nr. 5015885

5. Lohnzufluss beim Gesellschafter-Geschäftsführer

Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen Schreiben dazu Stellung genommen, ob eine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft zu einem Zufluss von Gehaltsbestandteilen bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer der Gesellschaft führt.

Grundsätzlich fließt dem beherrschenden Gesellschafter eine eindeutige und unbestrittene Forderung gegen seine Kapitalgesellschaft bereits mit deren Fälligkeit zu. Ob sich der Vorgang bereits in der Bilanz der Kapitalgesellschaft gewinnmindernd ausgewirkt hat, ist dabei unerheblich. Für die Zu-

flussfiktion ist einzig von Bedeutung, ob nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung eine Verbindlichkeit zu bilden gewesen wäre.

Der BFH hatte in den letzten Jahren differenziert:

- Verzichtet ein Gesellschafter-Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft auf bestehende oder künftige Entgeltansprüche, so fließen ihm insoweit keine Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit zu, als er dadurch eine tatsächliche Vermögenseinbuße erleidet.
- Der Anspruch auf Tantiemen wird mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig, sofern nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich eine andere Fälligkeit vertraglich vereinbart ist.
- Wird die arbeitsvertragliche Zusage von Weihnachts- und Urlaubsgeld vor dem Zeitpunkt der Entstehung dieser Sonderzuwendungen einvernehmlich aufgehoben, kann dem Arbeitnehmer weder Arbeitslohn über die Grundsätze des Zuflusses von Einnahmen bei einem beherrschenden Gesellschafter zufließen noch kann der Arbeitnehmer insoweit eine zuflussbegründende verdeckte Einlage bewirken.

Hinweis:

Für den Zufluss beim Gesellschafter-Geschäftsführer durch eine verdeckte Einlage in die Kapitalgesellschaft kommt es nach Auffassung des BMF jetzt lediglich darauf an, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer vor oder nach Entstehen seines Anspruchs darauf verzichtet hat. Maßgeblich dafür ist, inwieweit Passivposten in der Bilanz der Gesellschaft dafür hätten eingestellt werden müssen, die zum Zeitpunkt des Verzichts erstellt worden wäre. Auf die tatsächliche Buchung in der Bilanz kommt es für die Frage des Zuflusses aufgrund der verdeckten Einlage nicht an.

Quelle: BMF-Schreiben vom 12. Mai 2014, IV C 2 S 2743/12/10001, www.bundesfinanzministerium.de

6. Zur Erklärung einer Betriebsaufgabe in der Steuererklärung

Der BFH hat sich mit der Wirksamkeit einer Erklärung zur Betriebsaufgabe beschäftigt, die der Steuerpflichtige (erstmalig) mittels eines Vermerks in der Steuererklärung abgegeben hatte. Er hat dabei klargestellt, dass die Erklärung grundsätzlich nicht mit rückwirkender Kraft abgegeben werden kann. Es sei in einem solchen Fall im Wege der Auslegung zu ermitteln, ob sich der Steuerpflichtige auf die Äußerung einer Rechtsansicht beschränken wollte oder tatsächlich den Willen hatte, hilfsweise die Aufgabe für den Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung abzugeben.

Im Streitfall ging es um eine verpachtete Apotheke. Eine zwangsweise Aufgabe einer verpachteten Apotheke liegt nach Auffassung der Richter weder dann vor, wenn der Steuerpflichtige das Inventar an den Pächter veräußert, noch in der Tatsache, dass die apothekenrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Verpachtung infolge des Todes des Verpächters nicht mehr vorliegen.

Hinweis:

Die Verpachtung eines Gewerbebetriebs führt nicht zwangsläufig zu einer Betriebsaufgabe und damit zur Aufdeckung der stillen Reserven. Ein Gewerbetreibender braucht vielmehr die in seinem Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven dann nicht aufzudecken, wenn er zwar selbst seine werbende Tätigkeit einstellt, aber entweder den Betrieb im Ganzen als geschlossenen Organismus oder zumindest alle wesentlichen Grundlagen des Betriebs verpachtet und der Steuerpflichtige gegenüber den Finanzbehörden nicht die Aufgabe des Betriebs erklärt. Oder umgekehrt: Eine Betriebsaufgabe bedarf immer einer eindeutigen und klaren Betriebsaufgabeerklärung. Dies hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 4. November 2011 auch eindeutig im Gesetz geregelt.

Quelle: BFH-Urteil vom 3. April 2014, X R 16/10, LEXinform Nr. 0927940

7. Sterbegeld ist nicht einkommensteuerpflichtig

Vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg wurde darüber verhandelt, ob ein von einer Versorgungsanstalt für Ärzte einmalig gezahltes Sterbegeld den sonstigen Einkünften zuzurechnen ist. Zu den Einkünften aus wiederkehrenden Leistungen, welche als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer zu unterwerfen sind, gehören laut dem Gesetzeswortlaut auch Leibrenten und andere Leistungen, die u.a. aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen erbracht werden.

Nach Auffassung der Richter ist ein Sterbegeld, das von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung gewährt wird, nicht als „andere Leistung“ der Einkommensteuer zu unterwerfen, da es sich hierbei nicht um dem Grunde nach „wiederkehrende Bezüge“ handelt, die kapitalisiert als Einmalzahlung geleistet werden.

Eine „andere Leistung“ sei nur dann gegeben ist, wenn es sich um eine Leistung handele, die eigentlich in wiederkehrenden Beträgen ausgezahlt werde, jedoch durch eine Einmalzahlung abgegolten werde. Das heißt, als „andere Leistung“ sei nur eine kapitalisierte Rente zu verstehen.

Gegen die Annahme, dass unter einer „anderen Leistung“ auch Sterbegelder zu verstehen sind, spreche auch der Umstand, dass bis zur Einführung des Alterseinkünftegesetzes Sterbegelder steuerfrei waren, solange sie von einer gesetzlichen Krankenkasse bezahlt wurden. Es gebe keine Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber hier mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes eine Änderung herbeiführen wollte.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zum BFH zugelassen, welche mittlerweile auch dort anhängig ist. Betroffene Bescheide sollten daher bis zu einer endgültigen Klärung durch den BFH offen gehalten werden.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 13. November 2013, 4 K 1203/11, Revision eingelegt (Az. des BFH X R 13/14), LEXinform Nr. 5016279

8. Vorsteuerabzug aus Leistungen zur Bewirtung einer Betriebskantine

Leistet ein Unternehmer einen „Zuschuss“ zu den Bewirtschaftungskosten seiner von einem Caterer in dessen Namen und für dessen Rechnung betriebenen Betriebskantine, kann der „Zuschuss“ Entgelt für eine vom Unternehmer bezogene „Kantinenbewirtschaftung“ sein.

Der Unternehmer ist aus einer von ihm bezogenen Leistung „Kantinenbewirtschaftung“ nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn diese Leistung ausschließlich dazu dienen soll, seinen Arbeitnehmern die Möglichkeit zu verschaffen, in der Betriebskantine verbilligt Speisen und Getränke zu beziehen.

Im Urteilsfall hatte eine GmbH für die Bewirtschaftung ihrer Betriebskantine mit einem Caterer einen Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen. Der Caterer betrieb die Kantine im Rahmen eines gemeinsam verabschiedeten Budgets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Öffnungszeiten und Grundkonzept für die Angebotspalette ergaben sich aus dem Bewirtschaftungsvertrag. Der Caterer hatte die vertraglich festgelegten Abgabepreise zu beachten. Die GmbH stellte die für die Bewirtschaftung notwendigen Räume, deren Einrichtungen sowie das Groß- und Kleininventar kostenlos zur Verfügung und sorgte für den Unterhalt der Räume und des Inventars sowie alle erforderlichen Reparaturen. Darüber hinaus stellte sie die für den gesamten Betriebsgastronomiebereich notwendige Energie kostenlos zur Verfügung. Der Caterer versorgte die Belegschaft der GmbH gegen Barzahlung zu günstigen Preisen mit warmem Mittagessen, warmer und kalter Zwischenverpflegung, Backwaren, Süßwaren, Artikeln des täglichen Bedarfs sowie mit kalten und heißen Getränken. Außerdem stellte er der GmbH eine „Bewirtschaftungs- und Personalkostenpauschale“ mit Umsatzsteuerausweis in Rechnung.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung strich das Finanzamt der GmbH den Vorsteuerabzug hieraus. Es vertrat die Auffassung, dass es sich bei der Zahlung der GmbH an den Caterer um einen echten Zuschuss handele, der nicht steuerbar sei. Es fehle an einem Leistungsaustausch. Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer könne als unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer nicht abgezogen werden.

Das Finanzgericht sah dagegen einen Leistungsaustausch durch die Zurverfügungstellung verbilligter Mahlzeit. Die GmbH erlange dadurch einen Wettbewerbsvorteil bei der Suche nach qualifizierten Beschäftigten auf dem Arbeitsmarkt. Es gewährte der GmbH den Vorsteuerabzug.

Der BFH erkannte zwar auch einen Leistungsaustausch, strich aber dennoch den Vorsteuerabzug. Dieser scheide aus, weil bereits bei Bezug der Leistung beabsichtigt war, diese ausschließlich und unmittelbar für den privaten Bedarf der Arbeitnehmer und nicht für das Unternehmen der GmbH zu verwenden.

Hinweis:

Dass der BFH zum einen der Ansicht des Finanzgerichtes folgt, ein Leistungsaustausch sei gegeben, da sich die GmbH hierdurch einen Wettbewerbsvorteil auf dem Arbeitsmarkt verschaffe, jedoch auf der anderen Seite feststellt, dass die Leistung ausschließlich für den privaten Bedarf der Arbeitnehmer bezogen werde, ist widersprüchlich. Dennoch muss dem Urteil Beachtung geschenkt werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. August 2013, XI R 4/12, LEXinform Nr. 0929035

9. Kein Vorsteuerabzug bei Zahlungsverweigerung von Beginn an

Ist der Vorsteuerabzug bereits von vornherein zu versagen ist, wenn die Forderung von Anfang an ganz oder teilweise bestritten wird und somit zum Ausdruck gebracht wird, dass der Rechnungsempfänger die Forderung nicht bezahlen wird? Das musste jetzt der BFH entscheiden.

Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige ein Bauunternehmen mit der Erstellung eines Geschäftshauses beauftragt. Im Laufe der Bauarbeiten kam es zu Streitigkeiten. Daraufhin kündigte der Steuerpflichtige den Vertrag und verweigerte die Abnahme des teilfertigen Bauwerks. Das Bauunternehmen erteilte im Juni 1999 eine Schlussrechnung zuzüglich Umsatzsteuer, deren Bezahlung vom Steuerpflichtigen abgelehnt wurde. Im Rahmen des anschließenden Zivilprozesses einigten sich die Parteien darauf, dass der Steuerpflichtige nur einen Teil der Restforderungen zahlen sollte.

Daraufhin erging eine erneute Schlussrechnung im Mai 2010. Die darin ausgewiesene Umsatzsteuer machte der Steuerpflichtige als Vorsteuer geltend. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug nicht an. Der Steuerpflichtige sei bereits im Juni 1999 aus der zunächst erteilten Schlussrechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen, habe diesen Anspruch aber nicht geltend gemacht.

Das Finanzgericht gab der Klage statt und gewährte den Vorsteuerabzug im Jahr 2010. Dies bestätigte der BFH jetzt. Ein Vorsteuerabzug im Jahr 1999 sei nicht möglich gewesen, da der Leistungsempfänger von Beginn an für die an ihn erbrachte Bauleistungen die Entrichtung des hierfür in Rechnung gestellten Entgelts verweigert hatte.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. April 2014, XI B 10/14, LEXinform Nr. 5907740

10. Häusliches Arbeitszimmer bei einem Pool- bzw. Telearbeitsplatz

Der BFH hat sich in zwei Verfahren zu der Abzugsfähigkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer geäußert, hier speziell bei der Nutzung eines Telearbeitsplatzes in der eigenen Wohnung und für den Fall, in dem sich Arbeitnehmer einen Poolarbeitsplatz teilen müssen.

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nach dem Willen des Gesetzgebers nicht als Werbungskosten abzugsfähig, wenn dem Arbeitnehmer ein anderer Arbeitsplatz, z.B. in einer Filiale seines Arbeitgebers, zur Verfügung steht.

Der BFH stellte klar, dass ein solcher „anderer“ Arbeitsplatz dem Arbeitnehmer nicht zur Verfügung steht, wenn er zur Erledigung der Innendienstarbeiten nicht in dem erforderlichen Umfang genutzt werden kann.

Im ersten Fall klagte der Großbetriebsprüfer eines Finanzamtes. Dieser hatte an seiner Dienststelle keinen eigenen festen Arbeitsplatz, sondern teilte sich für seine Innendiensttätigkeiten mit insgesamt sieben seiner Kollegen drei Arbeitsplätze (Poolarbeitsplätze). Das Finanzamt akzeptierte die geltend gemachten Aufwendungen des Prüfers nicht, da dieser seinen Arbeitsplatz nicht täglich aufsuchen müsse und der Telearbeitsplatz daher ausreichend sein.

Dieser Ansicht folgte das Finanzgericht jedoch nicht und wurde nun vom BFH in seiner Auffassung bestätigt. Die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer seien abzugsfähig, da der Poolarbeitsplatz an der Dienststelle nicht in dem zur Verrichtung seiner gesamten Innendienstarbeiten (Fallauswahl, Fertigen der Prüfberichte etc.) konkret erforderlichem Umfang zur Verfügung stand.

Hinweis:

Dies muss aber nicht bei jedem Poolarbeitsplatz so sein. Ein Poolarbeitszimmer kann dann ein anderer Arbeitsplatz sein, wenn bei diesem aufgrund der Umstände des Einzelfalls (ausreichende Anzahl an Poolarbeitsplätzen, ggf. dienstliche Nutzungseinteilung etc.) gewährleistet ist, dass der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit in dem konkret erforderlichen Umfang dort erledigen kann.

Im zweiten Fall hatte sich ein Arbeitnehmer in seinem häuslichen Arbeitszimmer einen Telearbeitsplatz eingerichtet. Es bestand die Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber, dass er von diesem aus jeden Montag und Freitag seine Arbeitsleistung zu erbringen hatte.

Zwar war die Klage gegen die Nichtanerkennung der Kosten für das Arbeitszimmer vor dem Finanzgericht erfolgreich. Der BFH hob das Urteil allerdings auf. Der vom Steuerpflichtigen genutzte Telearbeitsplatz entspreche grundsätzlich dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers. Ihm habe an der Dienststelle auch ein anderer Arbeitsplatz "zur Verfügung" gestanden, denn es sei ihm weder untersagt gewesen, seinen dienstlichen Arbeitsplatz jederzeit und damit auch an den eigentlich häuslichen Arbeitstagen zu nutzen, noch sei die Nutzung des dienstlichen Arbeitsplatzes in tatsächlicher Hinsicht in irgendeiner Weise eingeschränkt gewesen.

Hinweis:

Werden in der Einkommensteuererklärung Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht, so schauen die Finanzämter regelmäßig genau hin. So verlangen viele Finanzämter vor der erstmaligen Anerkennung der Aufwendungen das Ausfüllen eines umfangreichen Fragebogens.

Nutzen Sie ein Zimmer in Ihrer Wohnung fast ausschließlich für berufliche Zwecke und möchten die Kosten hierfür auch gerne steuerlich verwerten, so prüfen wir gerne für Sie, ob man einen Ansatz der Kosten entsprechend begründen kann.

11. Anscheinsbeweis und Nutzungsverbot bei Dienstwagen

Bereits im Jahr 2010 hatte der BFH in Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung entschieden, dass ein geldwerter Vorteil für die private Nutzung eines Firmenwagens bei einem Arbeitnehmer nur dann zum Ansatz kommt, wenn feststeht, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung überlassen hat. Ihre frühere Auffassung, wonach der Beweis des ersten Anscheins für eine auch private Nutzung eines Firmenwagens spricht, haben die Richter damit aufgegeben.

Die Finanzverwaltung hatte dieses Urteil zwar ohne Nichtanwendungserlass veröffentlicht, gleichwohl aber in den Lohnsteuerhinweisen die Anwendung dieses Urteils auf Poolfahrzeuge beschränkt. Im Übrigen galt weiterhin, dass der Beweis des ersten Anscheins für eine private Nutzung des Firmenwagens spricht und ein vom Arbeitgeber ausgesprochenes Nutzungsverbot den Anscheinsbeweis nur dann entkräftet, wenn er (der Arbeitgeber) es auch überwacht und durch entsprechende Unterlagen, die zum Lohnkonto zu nehmen sind, nachweist.

Inzwischen hat der BFH seine geänderte Rechtsauffassung mit drei weiteren Urteilen bestätigt. Darin stellen die Richter klar, dass diese geänderte Rechtsauffassung nicht nur für Poolfahrzeuge, sondern für alle an einen Arbeitnehmer überlassenen Firmenfahrzeuge gilt, und zwar selbst dann, wenn es sich bei dem Arbeitnehmer um einen Gesellschafter-Geschäftsführer handelt.

Nach der neuen BFH-Rechtsprechung kommt es inzwischen allerdings nicht mehr darauf an, ob und in welchem Umfang ein Arbeitnehmer ein ihm überlassenes Fahrzeug tatsächlich privat nutzt, da der geldwerte Vorteil, das Fahrzeug auch zu Privatfahrten nutzen zu dürfen, dem Arbeitnehmer bereits mit der Überlassung des Fahrzeugs zugeflossen ist.

Hinweis:

Entscheidend ist also nicht, ob das Fahrzeug tatsächlich privat genutzt wird, sondern ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen arbeitsvertraglich oder doch zumindest auf Grundlage einer konkludent getroffenen Nutzungsvereinbarung zur privaten Nutzung überlässt. Tut er dies nicht, ist kein geldwerter Vorteil zu versteuern. Der BFH stellt dazu fest, dass es keinen allgemeiner Erfahrungssatz gibt, dass ein Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen oder ein Privatnutzungsverbot generell missachtet werde.

Im Übrigen macht der BFH deutlich, dass die unbefugte Privatnutzung eines betrieblichen Pkw generell keinen Lohncharakter hat, so dass die unbefugte Nutzung eines Betriebs-PKW zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen kann. Abweichend von der Finanzverwaltung verlangt der BFH auch nicht, dass der Arbeitgeber ein arbeitsvertraglich vereinbartes Privatnutzungsverbot überwacht.

12. Werbungskostenabzug bei Kapitalerträgen

Mit der Einführung der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge im Jahr 2009 hat der Gesetzgeber auch die Möglichkeit gestrichen, bei den Einkünften aus Kapitalvermögen die tatsächlichen Werbungskosten zum Abzug zu bringen. Jedem Steuerpflichtigen steht seitdem grundsätzlich ein Sparerpauschbetrag von 801 € zur Verfügung. Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern wird ein gemeinsamer Sparerpauschbetrag von 1.602 € gewährt. Hat ein Steuerpflichtiger jedoch höhere Aufwendungen im Zusammenhang mit seinen Kapitalerträgen, können diese nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Der Bund der Steuerzahler hat nun auf ein neues anhängiges BFH-Verfahren hingewiesen, das er als Musterverfahren unterstützt. Das Ehepaar, welches das Verfahren führt, hat zur Finanzierung seiner Kapitalanlagen ein Darlehen aufgenommen. Die Finanzierungszinsen hierfür, die sich von der Höhe her über dem Sparerpauschbetrag bewegen, ließ das Finanzamt nicht zum Werbungskostenabzug zu. Der persönliche Steuersatz der Eheleute lag im Streitjahr leicht über dem Abgeltungssteuersatz von 25 %.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte im Jahr 2013 bereits den Abzug der tatsächlichen Werbungskosten in einem Fall zugelassen, in dem der persönliche Steuersatz der Steuerpflichtigen bei unter 25 % lag. Auch dieses Verfahren ist aufgrund der Revision der Finanzverwaltung beim BFH anhängig.

Hinweis:

Die Urteile des BFH können mit Spannung erwartet werden. Alle betroffenen Bescheide sollten mit einem Einspruch offen gehalten werden. Wir unterstützen Sie gerne bei der Führung des Rechtsbehelfsverfahrens.

Quelle: Pressemitteilung vom Bund der Steuerzahler vom 25. April 2014, Az. der Revisionsverfahren beim BFH: VIII R 18/14, VIII R 13/13, LEXinform Nr. 0441703

13. Nachträgliche Schuldzinsen bei Vermietungseinkünften

Im Jahr 2012 hatte der BFH entschieden, dass der nachträgliche Abzug von Schuldzinsen im Falle einer steuerbaren Veräußerung eines privaten Grundstückes (Frist zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht länger als zehn Jahre) möglich ist. Durch dieses Urteil wurde die Frage aufgeworfen, ob nachträglich gezahlte Schuldzinsen auch im Fall einer nicht steuerbaren Veräußerung (Behaltefrist länger als zehn Jahre) der vormals vermieteten Immobilie als Werbungskosten abgezogen werden können.

Der BFH hat diese Frage nun bejaht und den Abzug als nachträgliche Werbungskosten zugelassen. In dem entschiedenen Fall war der Steuerpflichtige an einer GbR beteiligt, die im Jahr 1996 ein Mehrfamilienhaus errichtete, das nach Fertigstellung der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung diente. Die GbR veräußerte das Mehrfamilienhaus im Jahr 2007 - nach Ablauf der zehnjährigen - Veräußerungsfrist für private Grundstücke. Der Erlös aus der nicht steuerbaren Veräuße-

rung der Immobilie reichte nicht aus, um die im Zuge der Herstellung des Objekts aufgenommenen Darlehensverbindlichkeiten vollständig auszugleichen. Das verbliebene Restdarlehen wurde daher nur anteilig durch den Steuerpflichtigen getilgt. Außerdem musste er ein neues (Umschuldungs-)Darlehen aufnehmen. Die darauf zu zahlenden Schuldzinsen machte er im Rahmen seiner Einkommensteuererklärungen als (nachträgliche) Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Schuldzinsen nicht.

Das Finanzgericht gab dem Steuerpflichtigen Recht. Der BFH hob diese Entscheidung zwar auf, wies die Sache aber an das Finanzgericht zurück. Dies muss noch weitere Ermittlungen anstellen.

Der BFH stellte klar, dass der nachträgliche Schuldzinsenabzug auch bei einer Immobilie möglich ist, deren Veräußerung nicht als privates Veräußerungsgeschäft steuerbar ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Steuerpflichtige den Verkaufserlös der Immobilie in vollem Umfang zur Ablösung der Darlehensverbindlichkeit verwendet, soweit hierfür keine Tilgungshindernisse vorliegen. Die Schuldzinsen, die auf die Verbindlichkeiten entfallen, die nicht aus dem Verkaufserlös getilgt werden können, sind als Werbungskosten abziehbar.

Hinweis:

Auch für die auf Refinanzierungs- und Umschuldungsdarlehen entfallenen Schuldzinsen erkennt der BFH den Werbungskostenabzug an, soweit die Höhe des Umschuldungsdarlehens nicht über das abzulösende Darlehen hinausgeht und die Umschuldung sich im Rahmen einer marktüblichen Finanzierung befindet.

Diese Voraussetzungen hat das Finanzgericht nun im zweiten Rechtsgang zu überprüfen.

Quelle: BFH-Urteil vom 8. April 2014, IX R 45/13, LEXinform Nr. 0929950, Pressemitteilung des BFH Nr. 37 vom 14. Mai 2014, www.bundesfinanzhof.de

14. Kein nachträglicher Schuldzinsenabzug nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht

Ein Abzug von nachträglichen Schuldzinsen ist nach einem weiteren Urteil des BFH in diesem Zusammenhang jedoch nicht möglich, wenn die Einkünfteerzielungsabsicht zuvor weggefallen ist. Danach ist ein fortdauernder Veranlassungszusammenhang von (nachträglichen) Schuldzinsen mit früheren Einkünften nicht anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige zwar ursprünglich mit Einkünfteerzielungsabsicht gehandelt hat, seine Absicht zu einer (weiteren) Einkünfteerzielung jedoch bereits vor der Veräußerung der Immobilie aus anderen Gründen weggefallen ist.

Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige im Jahr 1999 ein Grundstück erworben, das mit einem Gebäude, bestehend aus einer Gaststätte, einer Pächterwohnung sowie sieben Ferienwohnungen bebaut war. Die Anschaffungskosten des Grundstücks finanzierte er in voller Höhe durch ein Darlehen. Nach der Insolvenz des Pächters der Gaststättenräume wurden diese zu Wohnraum umgebaut und verbilligt an ein Ehepaar vermietet, das sich auch um die Erhaltung des Gesamtobjektes und die Vermietung der Ferienräume kümmerte. Das Gesamtobjekt blieb jedoch unrentabel, weshalb er ab 2003

versuchte, das Grundstück zu veräußern. Schließlich verkaufte er es im Jahr 2008 an seine Tochter. In allen Jahren erklärte er hohe Werbungskostenüberhänge aus der Vermietung des Grundstücks.

Das Finanzamt ging aufgrund der im Rahmen einer Außenprüfung getroffenen Feststellungen davon aus, dass der Steuerpflichtige seine Einkünfteerzielungsabsicht mit dem Ausspruch der Kündigung des Mietvertrages der Gaststätte und durch seine Verkaufsbemühungen aufgegeben hatte. In der Folgezeit habe er keine ernsthaften und nachhaltigen Vermietungsbemühungen mehr entfaltet. Die negativen Einkünfte aus der Vermietung wurden in den geänderten Einkommensteuerbescheiden nicht mehr berücksichtigt.

Das Finanzgericht, bei dem der Fall landete, ging zwar auch davon aus, dass der Steuerpflichtige seine Einkünfteerzielungsabsicht bereits im Jahr 2003 aufgegeben hatte, berücksichtigte die gezahlten Schuldzinsen aufgrund der neuen BFH-Rechtsprechung jedoch als nachträgliche Werbungskosten.

Dieses Urteil hob der BFH nun jedoch auf. Das Finanzgericht muss anhand der vom BFH entwickelten Kriterien für die Vermietung von Ferienwohnungen, die zum Teil in Eigenregie vermietet werden und zum Teil leer stehen, aber nicht selbst genutzt werden, die Einkünfteerzielungsabsicht erneut prüfen.

Kommt es weiterhin zu der Auffassung, dass die Einkünfteerzielungsabsicht für das gesamte Objekt nicht mehr bestanden hat, so ist ein Abzug der nachträglichen Schuldzinsen nicht möglich. Andernfalls können die geltend gemachten Schuldzinsen zumindest anteilig berücksichtigt werden.

Hinweis:

Nachträgliche Schuldzinsen können demnach als Werbungskosten berücksichtigt werden, soweit die Darlehen nicht aus dem Veräußerungserlös des Mietobjektes getilgt werden können und zum Veräußerungszeitpunkt eine Einkünfteerzielungsabsicht gegeben war, und zwar unabhängig davon, ob ein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft vorliegt oder nicht.

Quelle: BFH-Urteil vom 21. April 2014, IX R 37/12, LEXinform Nr. 929228, Pressemitteilung des BFH Nr. 38 vom 21. Mai 2014, www.bundesfinanzhof.de

15. Kindergeld und Fahrtaufwendungen

Der BFH hat in einem neuen Urteil festgestellt, dass Fahrtaufwendungen, die einem Auszubildenden im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses, aus dem er Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit bezieht, mit der Entfernungspauschale abzugsfähig sind. Der Auszubildende muss dazu dem Ausbildungsbetrieb zugeordnet sein, diesen laufend besuchen und seine für den Ausbildungszweck zentralen Tätigkeiten dort erbringen. Der Ausbildungsbetrieb gilt dann als regelmäßige Arbeitsstätte des Auszubildenden. Daran ändert sich auch nichts, wenn seiner Natur gemäß das Ausbildungsverhältnis zeitlich befristet ist.

Dies reicht nach den Ausführungen des BFH nicht aus, dem Ausbildungsbetrieb die Qualifikation als regelmäßige Arbeitsstätte zu versagen. Häufig geht ein Ausbildungsverhältnis nach bestandener Prüfung auch in ein festes Anstellungsverhältnis über.

Die Familienkasse hob in einem Fall die Kindergeldfestsetzung für das Jahr 2011 auf und forderte das bereits ausgezahlte Kindergeld in Höhe von 2.280 € zurück. Dabei ging sie davon aus, dass die Einkünfte des Auszubildenden die damals noch geltende schädliche Einkünfte- und Bezügegenze überschritten hatte, weil die Fahrtkosten zum Ausbildungsbetrieb nur beschränkt abzugsfähig seien.

Hinweis:

Die Fahrtkosten zum Ausbildungsbetrieb als erste Tätigkeitsstätte sind grundsätzlich mit der Entfernungspauschale abzugsfähig. Die Berufsschule ist dagegen keine erste Tätigkeitsstätte, weil sie in aller Regel im Rahmen eines (Ausbildungs-)Arbeitsverhältnisses aufgesucht wird. Für Fahrten dorthin kann bei Benutzung eines Pkw 0,30 € je gefahrenen Kilometer, bei anderen motorbetriebene Fahrzeuge 0,20 € je gefahrenen Kilometer als Werbungskosten geltend gemacht oder steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt werden und zwar unabhängig davon, ob die Fahrten von der Wohnung oder vom Ausbildungsbetrieb aus angetreten werden.

Die Einkünfte- und Bezügegenze ist seit dem 1. Januar 2012 ohnehin weggefallen.

Quelle: BFH-Urteil vom 27. Februar 2014, LEXinform Nr. 0934382

16. PreMaster-Programm berechtigt zum Kindergeldbezug

Mit einem inzwischen rechtskräftigen Urteil hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden, dass ein Kindergeldanspruch der Eltern auch dann besteht, wenn ihr Kind sich in der Unternehmensphase eines sogenannten PreMaster Programmes befindet.

Mit einem PreMaster Programm bieten Unternehmen den Absolventen von Bachelor-Studiengängen, die ein Master-Studium beginnen möchten, die Möglichkeit, ein einjähriges praktisches Jahr im Unternehmen zu absolvieren, an welches sich unmittelbar das Masterstudium anschließt, zu dem sich die angehenden Studenten vertraglich verpflichten. In dieser „Unternehmensphase“ werden oft auch nicht unerhebliche Entgelte an die Teilnehmer ausgezahlt.

Im Streitfall ging die Familienkasse davon aus, dass es sich bei der Unternehmensphase um eine Zweitausbildung handelte und verwies hier auf das im Vorfeld abgeschlossene Bachelor-Studium. Aufgrund dessen und der Höhe des gezahlten Entgelts sah die Familienkasse die Unternehmensphase als Erwerbstätigkeit an und strich den Eltern das Kindergeld für seine Tochter.

Dies beurteilte das Finanzgericht jedoch anders und gab der Klage statt. Das PreMaster-Programm sei ein Ausbildungsdienstverhältnis, das in erster Linie prägend dazu diene, Bachelorstudenten für ihr Master-Studium vorzubereiten und auszubilden und nicht deren Arbeitskraft für die Firma zu nutzen. Die Teilnehmer würden mit Blick auf das angestrebte Master-Studium einer Ankerabteilung zugewiesen, um eine individuelle Themenabstimmung mit Blick auf die späteren Themenschwerpunkte im Masterstudium zu gewährleisten.

Das PreMaster-Programm sei daher kein „Schnupper-Praktikum“, sondern eine zielgerichtete Vorbereitung für das jeweilige Masterstudium des Teilnehmers.

Hinweis:

Bereits das Finanzgericht Münster hatte im Fall eines dualen Bachelor-Studiums, das sich an eine Berufsausbildung anschloss, den Kindergeldanspruch als gegeben angesehen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg setzt diese positive Rechtsprechung nun fort.

Quelle: FG Baden-Württemberg vom 4. Dezember 2013, 1 K 775/113, NWB-DokID: IAAAE-61484